

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
99	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl	125
100	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Ascheberg	126
101	Kreis Coesfeld	Schauplan 2016 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	127
102	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Parkplätzen	128
103	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	129

99/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Rosendahl

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma Bergkamp GmbH & Co. KG, Eichengrund 7, 48720 Rosendahl, mit Datum 16.08.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 21.10.2015 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48720 Rosendahl erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Osterwick, Flur 23, Flurstücke 15 und 27 durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.08.2016 bis einschließlich 13.09.2016 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und zur Flugsicherung ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 18.08.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

100/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Ascheberg

Die Firma Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung für vier Windenergieanlagen in 59387 Ascheberg auf den Grundstücken Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 24, 13 und 36 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ Enercon E-141, mit einer Nennleistung von je 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 2 x 129,5 m und 2 x 159 m sowie einem Rotordurchmesser von je 141 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen im Jahr 2017 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.09.2016 bis einschließlich 06.10.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.10.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 17.11.2016 ab 10:00 Uhr, im Bürgerforum der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 25.08.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

101/16 - Kreis Coesfeld**Schauplan 2016 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld****Schauplan 2016**

Datum	Zeit	Verband / Sitz	Treffpunkt
02.11.2016	9 Uhr	Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
03.11.2016	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Austerschulte Josef, Hamern 21, Billerbeck
07.11.2016	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
08.11.2016	9 Uhr	Steuer-Lüdinghausen Lüdinghausen	Parkplatz Wolfsbeger Str. bei Hotel "Zur Post", Lüdinghausen, Schauegebiet I -westliches Stevereinzugsgebiet und Aabach-
08.11.2016	14 Uhr	Steuer-Lüdinghausen Lüdinghausen	Bushaltestelle Lüdinghauser Str. (Volksbank), Nordkirchen, Schauegebiet II -östliches Stevereinzugsgebiet-
09.11.2016	9 Uhr	Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte „Mühlenkamp Höpingen“, Rosendahl-Darfeld
10.11.2016	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Gaststätte „Krone“, Havixbecker Str., Senden-Bösensell
14.11.2016	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte „Kentrup“, Krummer Timpen 4, Dülmen-Buldern
15.11.2016	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstr. 2, Senden
16.11.2016	9 Uhr	Untere Berkel, Coesfeld	Gaststätte „Heidehof“, Goxel 37, Coesfeld
17.11.2016	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte „Graes“, Hövel 12, Nottuln
21.11.2016	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte „Sellhorst-Westhues“, Herbern, B 54
22.11.2016	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
23.11.2016	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte „Grüner“, Fabianuskirchplatz 5, Rosendahl-Osterwick
24.11.2016	9 Uhr	Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte „Haus Zumbült“, Coesfeld-Lette
28.11.2016	9 Uhr	Steuer Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
29.11.2016	9 Uhr	Dinkel, Rosendahl	Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
30.11.2016	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte „Lindfeld“, Senden-Ottmarsbocholt
01.12.2016	9 Uhr	Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte „Am Kamin“, B 474, Dülmen-Welte
05.12.2016	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
06.12.2016	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Hof Leusing, Eskinig 42, Billerbeck
07.12.2016	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte „Graes“, Hövel 12, Nottuln

Coesfeld, 08.09.2016

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 Im Auftrag
 gez. Mollenhauer

102/16 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Parkplätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die folgenden Straßen mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden folgenden Straßen – bei der Vollenstraße einschließlich Parkplatz - werden als Gemeindestraßen eingestuft:

- Hinderkingsweg einschließlich Kreuzungsbereich Dalweg - Übersichtsplan 1
- Stichstraße Krummer Timpen - Übersichtsplan 2
- Vollenstraße (von Halterner Straße einschließlich Parkplatz) - Übersichtsplan 3
- Schloßgasse - Übersichtsplan 3

Die im Übersichtsplan 3 als Fußweg dargestellte Schloßgasse wird nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der Straßen ersichtlich sind, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

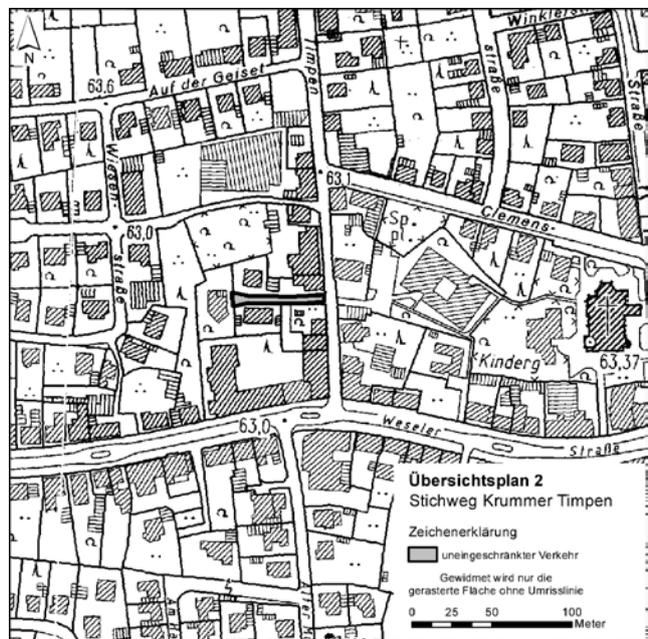
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster über dem auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dülmen, den 10.08.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



103/16 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335774238 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300299427 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300822962 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
